ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Weichenrieder, Alfons J.

Article

Schrittweise Steuerreform: Effektivität und Glaubwürdigkeit

ifo Schnelldienst

Provided in Cooperation with:
Ifo Institute – Leibniz Institute for Economic Research at the University of Munich

Suggested Citation: Weichenrieder, Alfons J. (2025) : Schrittweise Steuerreform: Effektivität und Glaubwürdigkeit, ifo Schnelldienst, ISSN 0018-974X, ifo Institut - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München, München, Vol. 78, Iss. 08, pp. 14-17

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/328070

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Zur Diskussion gestellt

Schrittweise Steuerreform:
Effektivität und Glaubwürdigkeit

Prof. Dr. Alfons J. Weichenrieder ist Professor für VWL und Finanzwissenschaft an der Goethe Universität Frankfurt.

Das steuerliche Reformpaket der schwarz-roten Bundesregierung hat im Juli Bundestag und Bundesrat passiert. Diese Reform folgt auf eine längere Phase seit 2008, in der keine substanzielle Steuerreform für deutsche Unternehmen erfolgte. Zwischenzeitlich haben mehrere G-7-Länder und europäische Partnerländer ihre Körperschaftsteuersätze deutlich gesenkt (vgl. Abb. 1). So haben die USA die Bundessteuer um 14 Prozentpunkte von 35 auf 21% reduziert. Japan senkte den Satz schrittweise zwischen 2011 und 2018 um knapp zehn Prozentpunkte. Italien erfuhr eine Reduktion um etwa vier Prozentpunkte im Jahr 2017. Lagen, wenn man die deutsche Gewerbesteuer berücksichtigt, vor der US-Steuerreform noch einige G-7-Länder mit ihrem Steuersatz über dem von Deutschland, so trifft dies aktuell lediglich für Frankreich zu, das eine einjährige, temporäre Zusatzabgabe auf Unternehmen mit mehr als 1 Mrd. Euro Umsatz eingeführt hat. Nach Auslaufen dieser Zusatzabgabe fällt auch Frankreich wieder auf ein Niveau von knapp 26% zurück.

Auch bei den Abschreibungsmöglichkeiten erweist sich die bislang lineare Abschreibung in Deutschland im internationalen Vergleich als moderat. Die meisten Länder boten gerade bei der Abschreibung von Maschinen bislang großzügigere Abschreibungsbarwerte (vgl. Abb. 2).

Das Reformpaket

Vor dem Hintergrund der relativ hohen deutschen Unternehmensbesteuerung hatte beispielsweise der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesfinanzministerium bereits 2019 eine Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 15 auf 10% empfohlen und auch auf die stimulierenden Effekte beschleunigter Abschreibungen verwiesen (Wissenschaftlicher Beirat beim BMF 2019).

In der aktuellen Situation der deutschen Wachstumsschwäche und der stagnierenden Steuereinnahmen fällt es deutlich schwerer, eine solche beherzte Reform mit zumindest kurzfristigen Steuerausfällen in Angriff zu nehmen. Entsprechend defensiv ist die Reform nun ausgefallen, die mit dem überdimensionierten Begriff „Wachstumsbooster" beworben wird.

Bei den Abschreibungen von Maschinen und Anlagen wird eine geometrisch-degressive Abschreibung von 30% eingeführt, die anstelle der linearen Abschreibung gewählt werden kann. Diese beschleunigte Abschreibung, die es Unternehmen erlaubt, Steuerbelastungen durch Investitionen in die Zukunft zu verschieben und damit deren Barwert zu reduzieren, ist begrenzt auf Investitionen, die nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2028 getätigt werden.[1] Die genauen Effekte der degressiven Abschreibung hängen von der gewöhnlichen Nutzungsdauer ab. Die Abschreibung darf nicht mehr als das Dreifache der linearen Abschreibung betragen. Von dieser Beschränkung sind insbesondere langlebige Investitionsgüter mit Nutzungsdauern von mehr als zehn Jahren betroffen. Aber auch Computer und viele Peripheriegeräte profitieren nicht von der temporären geometrischen Abschreibung, weil sie linear über drei Jahre abgeschrieben werden können. Damit erreicht man selbst bei linearer Abschreibung im ersten Jahr schon 33%.

Eine Senkung des Körperschaftsteuersatzes findet ab dem Jahr 2028 in fünf jährlichen Stufen von einem Prozentpunkt statt und fällt damit überwiegend erst in die nächste Legislaturperiode. Der Endpunkt ist 2032 erreicht. Beim Thesaurierungssteuersatz für nicht entnommene Ge-

[1] Zusätzlich gilt: Elektrofahrzeuge im Anlagevermögen können vorübergehend im Jahr der Anschaffung mit 75% abgeschrieben werden (vgl. § 7 Abs. 2a EStG). Der Höchstbetrag der Bemessungsgrundlage bei der steuerlichen Forschungszulage wird von 10 auf 12 Mio. Euro erhöht (§ 3 FZulG).

Abb. 1

Körperschaftsteuersätze inklusive lokaler Steuern und Zuschlägen

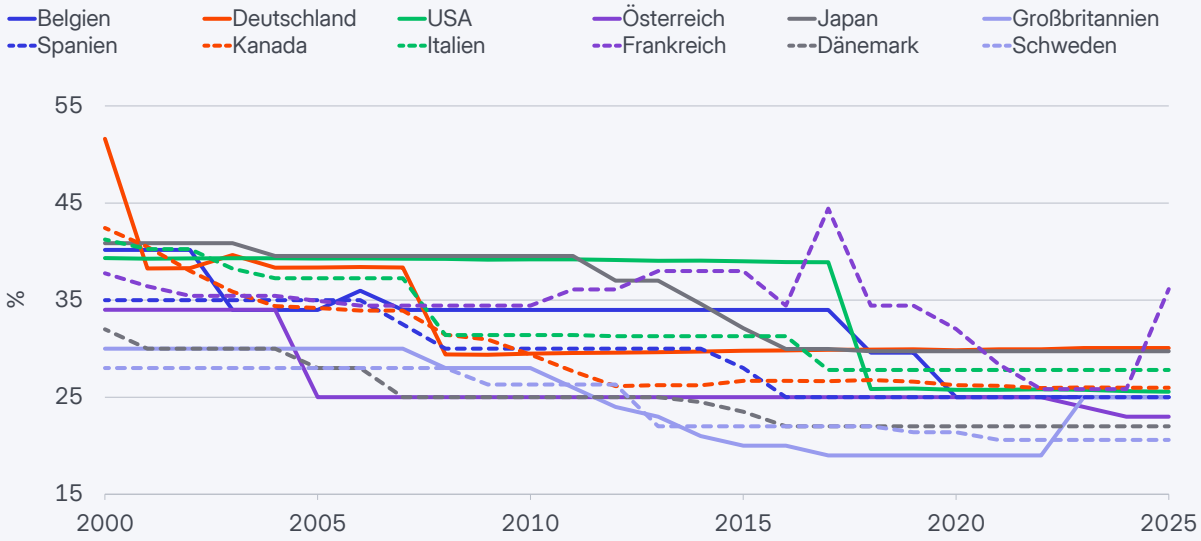

Quelle: OECD Data Explorer (20. Juli 2025). © ifo Institut

Abb. 2

Vergleich der Abschreibungsbarwerte[a]

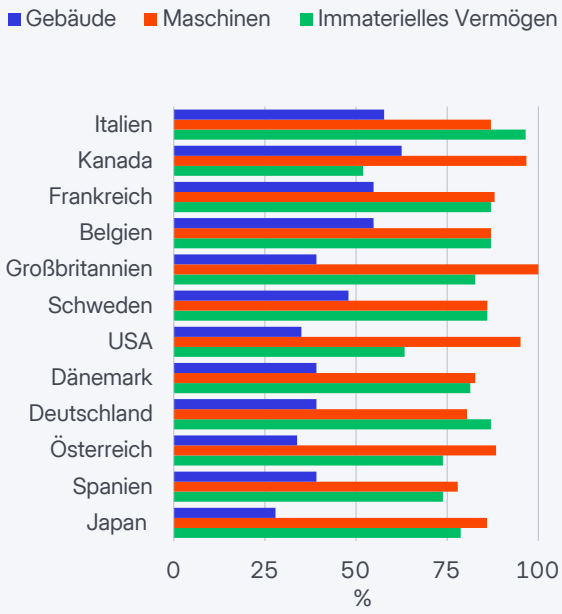

[a] Die Barwerte verwenden eine einheitliche Inflationsrate von 2 %, auch wenn sich die tatsächlichen Inflationsraten unterscheiden.
Datenstand: 21. Juli 2025.
Quelle: Tax Foundation. © ifo Institut

winne von Einzel- und Mitunternehmern erfolgt eine Senkung von derzeit 28,25 auf 27 % (2028/2029), 26 % (2030/2031) und 25 % (ab 2032).

Eine politische Barriere für die Steuererleichterungen waren die drohenden Steuerausfälle. Zur politischen Durchsetzung war der Bund gezwungen, die Länder für Steuerausfälle partiell zu kompensieren. Bei den Kommunen kann es sogar zu einer Überkompensation kommen. Eine Teillast der Kommunen aus der Unternehmensteuerreform fällt nur temporär an, weil die beschleunigte Abschreibung, die auch für die Gewerbesteuer gilt, nur eine temporäre Verschiebung der Bemessungsgrundlage darstellt. Trotzdem werden die Kommunen voll für die Steuerausfälle der Jahre 2025 bis 2029 kompensiert.

Wie eingangs erwähnt, bleibt die Steuersatzsenkung von ihrer Höhe her unter den Ambitionen der US-Steuerreform 2018 oder der deutschen Reform 2008. Aber auch die beschleunigte Abschreibung ist, verglichen mit anderen Versuchen, die Investitionen anzureizen, bescheiden. So war die US-Steuerreform 2018 verbunden mit einer weitgehenden, zunächst auf fünf Jahre befristeten, Sofortabschreibung von Investitionen. Auch Großbritannien bietet für Werkzeuge und Maschinen eine Option der Sofortabschreibung im Investitionsjahr. Eine ursprünglich temporäre Maßnahme wurde mit dem *Finance Act* 2024

verstetigt.[2] Eine degressive Abschreibung zum Satz von 30%, die heute als Wachstumsbooster angepriesen wird, war im Übrigen über lange Jahre von 1983 bis 2000 in Deutschland ganz normal.

Investitionseffekte der gestuften Steuerreform

Die Vertagung der Steuersatzsenkung in der Körperschaftsteuer ist ganz offensichtlich den Budgetzwängen geschuldet. Gleichwohl kann sie jedoch temporär auf marginale (zusätzliche) Investitionen etwas stärkere Investitionsanreize ausüben, als dies bei einer gleichzeitigen Beschleunigung der Abschreibung und Steuersatzsenkung der Fall wäre. Worauf fußt diese Beurteilung? Beschleunigte Abschreibungen für sich verschieben die Steuerbemessungsgrundlage lediglich in die Zukunft. Einer verringerten Bemessungsgrundlage in den ersten Jahren der Investition folgt eine höhere Bemessungsgrundlage in späteren Jahren. Die nachgelagerte Senkung der Steuersätze verringert zusätzlich die Steuerlast heute mehr als sie die Steuerlast in der Zukunft erhöht. Zu der intertemporalen Verlagerung der Steuerlast kommt also über die Zeit gesehen eine aggregierte Senkung. Dies hat zusätzlich senkenden Einfluss auf den effektiven Steuersatz von marginalen Investitionen. Bei einer fremdfinanzierten zehnjährigen Investition mit konstanten realen Investitionsrückflüssen, einem Kreditzins von 5% und einer Inflation von 2% ergibt sich durch die nachlaufende Steuersatzsenkung z.B.. eine Senkung der realen Kapitalkosten in der Größenordnung von etwa 38 Basispunkten.[3]

Demgegenüber steht, dass in Deutschland die Mehrheit der Investitionen von großen, international agierenden Unternehmen getätigt werden. Die größten 0,5% der deutschen Firmen vereinigen auf sich mehr als die Hälfte der deutschen Unternehmensinvestitionen. Gleichzeitig sind diese großen Firmen so gut wie immer Teile von multinationalen Konzernen (vgl. Hanappi et al. 2023, S. 18 für das Jahr 2019). Für solche Unternehmen geht es häufig um die Frage, ob eine neue, profitable Produktion in Land A oder B aufgebaut werden soll. Damit ist nicht so sehr der Steuersatz auf marginale Investitionen entscheidend, sondern der effektive Durchschnittsteuersatz, der gerade bei hochprofitablen Unternehmen vornehmlich durch den nominalen Steuersatz getrieben wird.[4] Für diese Unternehmen kann es sich daher lohnen, Investitionen in Deutschland aufzuschieben oder andere Standorte zu wählen, weil die geplanten Steuersatzsenkungen erst in der Zukunft erfolgen und darüber hinaus davon abhängig sind, ob eine zukünftige Bundesregierung sie nicht noch zurücknimmt.

Wachstumsbooster oder kleines Strohfeuer?

Die Wachstumsschwäche der deutschen Wirtschaft seit 2019 ist vielfach konstatiert worden und die Politik hat sie mehrheitlich als Herausforderung erkannt. So sollen nach der Gesetzesbegründung die Maßnahmen „wichtige und klare Impulse für einen Wachstumstrend" setzen. In der Tat ist die Konzeption der Reform eher als Impuls angesetzt. Durch die zeitliche Befristung der beschleunigten Abschreibungen werden keine langfristig wirksamen Anreize gesetzt. Tatsächlich ist international die Veränderung der Abschreibungsbedingungen eine gebräuchliche Art der Konjunkturstimulierung in Zeiten schlechter Konjunktur (Petkova und Weichenrieder 2020).

Aber genauso, wie die Steuersatzsenkungen möglicherweise in der nächsten Legislaturperiode gestoppt werden könnte, ist auch die zeitliche Befristung der beschleunigten Abschreibung unklar. Der Staat agiert hier möglicherweise wie ein Händler, der ein Sonderangebot zeitlich befristet ankündigt, aber kurz vor dem Ablauf doch eine Verlängerung verspricht. Auch die speziellen befristeten Abschreibungsbedingungen in den USA und in Großbritannien wurden jüngst verlängert bzw. noch erweitert.[5]

Zwei Gründe hätten somit für eine unbefristete Verbesserung der Abschreibungsbedingungen gesprochen: zum einen die mangelnde Glaubwürdigkeit einer zeitlich begrenzten Vergünstigung, zum anderen der Umstand, dass die Probleme Deutschlands eher in mangelndem Wachstum denn in einer kurzfristigen Konjunkturdelle liegen.

Insgesamt ist die investitionsfördernde Wirkung von steuerlichen Maßnahmen vielfach empirisch belegt, wenngleich die geschätzten Effekte heterogen ausfallen. Grundsätzlich sind für sich sowohl großzügigere Abschreibungsbedingungen als auch Steuersatzsenkungen potenziell expansiv. Dabei haben großzügigere Abschreibungsbedingungen den Vorteil, dass sie selektiv nur neu getätigten Investitionen zugutekommen, während Steuersatzsenkungen auch die Steuern auf ohnehin bereits getätigte Investitionen senken.

Umgekehrt gilt: In einer Welt, in der ein Großteil der Steuerlast von internationalen Unternehmen durch Steuer-

[2] Vgl. https://taxsummaries.pwc.com/united-kingdom/corporate/deductions, aufgerufen am 21. Juli 2025.

[3] Die realen Kapitalkosten geben an, welche Vorsteuerrendite eine Investition haben muss, damit sie sich nach Steuern gerade noch rechnet.

[4] Für empirische Evidenz dazu vgl. z.B. Buettner und Ruf (2007).

[5] Die gerade verabschiedete *One Big Beautiful Bill* in den USA erlaubt eine Sofortabschreibung der meisten beweglichen Assets bis zu einer üblichen Lebensdauer von 20 Jahren und verlängert damit die großzügige Abschreibungspraxis des *Tax Cuts and Jobs Act* von 2017.

planung vermieden wird, führen niedrigere nominale Steuersätze – ausgehend vom hohen deutschen Niveau – zu einer Verringerung der Gewinnverlagerungen, während Maßnahmen, die an der Bemessungsgrundlage ansetzen, dies nicht tun.

Auch wenn die empirisch gemessenen Investitionseffekte von Steuersatzsenkungen heterogen sind, so lässt sich aus der Literatur doch ablesen, dass Länder, die ihre Sätze senken, mit starken Selbstfinanzierungseffekten rechnen dürfen.[6] Im Hinblick auf die Körperschaftsteuer erscheint es nicht völlig abwegig, dass Hochsteuerländer langfristig sogar auf der falschen Seite der Laffer-Kurve sein könnten (Clausing 2007; Brill und Hasset 2007).

Bezüglich der wachstumsfördernden Wirkung von Steuersatzsenkungen fällt es schwer, direkte Effekte zu identifizieren,[7] auch weil die Steuerpolitik für das makroökonomische Wachstum nur ein Faktor unter mehreren ist. Empirisch klarer ist, dass eine Steuerreform wachstumsrelevante Größen positiv beeinflussen kann. Neben den Investitionen sind hier insbesondere die Unternehmensausgaben für Forschung und Entwicklung zu nennen, die von niedrigen Steuersätzen profitieren (Akcigit et al. 2022; Lichter et al. 2025), auch wenn für internationale Unternehmen – insbesondere im Verbund mit Sonderregimen (*Patent Boxes*) – gegenläufige Effekte möglich sind (Shehaj und Weichenrieder 2024).

Resümee

Hinter dem etwas großspurigen Begriff des „Wachstumsboosters“ verbirgt sich eine Steuerreform mit angezogener Handbremse, die widerspiegelt, welchen begrenzten politischen und finanziellen Handlungsspielraum Deutschland aktuell besitzt. Umso wichtiger wäre es, dass es die Politik, wie in der Gesetzesbegründung zumindest als Lippenbekenntnis formuliert, nicht bei diesem ersten Schritt belässt, sondern entschlossene wachstumsorientierte Maßnahmen gegen kontraproduktive Überregulierung von Unternehmen und Verwaltung ergreift.

[6] Vgl. Brasch et al. (2023) und die dort angegebene Literatur.

[7] Vgl. den Überblicksartikel von Gechert und Heimberger (2022).

Referenzen

Akcigit, U., J. Grigsby, T. Nicholas und S. Stantcheva (2022), “Taxation and Innovation in the 20th Century”, *Quarterly Journal of Economics* 137(1), 329–385.

Brasch, T. von, I. Frankovic und E. Tölö (2023), “Corporate Taxes and Investment When Firms Are Internationally Mobile”, *International Tax and Public Finance* 30(5), 1297–1330.

Brill, A. und K. A. Hassett (2007), “Revenue-Maximizing Corporate Income Taxes: The Laffer Curve in OECD Countries”, AEI Working Paper #137, verfügbar unter: https://ssrn.com/abstract=2235697.

Buettner, T. und M. Ruf (2007), “Tax Incentives and the Location of FDI: Evidence from a Panel of German Multinationals”, *International Tax and Public Finance* 14(2), 151–164.

Clausing, K. A. (2007), “Corporate Tax Revenues in OECD Countries,” *International Tax and Public Finance* 14(2), 115–133.

Gechert, S. und P. Heimberger (2022), “Do Corporate Tax Cuts Boost Economic Growth?“, *European Economic Review* 147, 104157.

Hanappi, T., V. Millot und S. Turban (2023), “How Does Corporate Taxation Affect Business Investment? Evidence from Aggregate and Firm-Level Data”, OECD Working Paper.

Lichter, A., M. Löffler, I. E. Isphording, T.-V. Nguyen, F. Poege und S. Siegloch (2025), “Profit Taxation, R&D Spending, and Innovation”, *American Economic Journal: Economic Policy* 17(1), 432–463

Petkova, K. und A. Weichenrieder (2020), “The Relevance of Depreciation Allowances as a Fiscal Policy Instrument: A Hybrid Approach to CCCTB?“, *Empirica* 47, 579–610.

Shehaj, P. und A. Weichenrieder (2024) “Corporate Income Tax, IP Boxes and the Location of R&D”, *International Tax and Public Finance* 31(1), 203–242.

Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesfinanzministerium (BMF) (2019), *US-Steuerreform 2018. Steuerpolitische Folgerungen für Deutschland*, Stellungnahme 01/2019, Berlin.